

23. Urtheil vom 20. März 1891 in Sachen
Mözle gegen Marty.

A. Durch Urtheil vom 12. Dezember 1890 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich erkannt:

1. Der Beklagte ist schuldig, dem Kläger Marty-Maschle 1600 Fr. nebst Zins à 5% seit 8. September 1890 zu bezahlen; die Mehrforderung ist abgewiesen.

2. Die Klage der Aktiengesellschaft „Stella“ wird in Folge dieses Entscheides als dahin gefallen betrachtet, ebenso die Widerklage.

3. Die Staatsgebühr ist auf 200 Fr. festgesetzt.

4. Die Kosten des Prozesses sind den Parteien zu gleichen Theilen aufgelegt.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Beklagte und Widerkläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beschließt das Gericht, es sei zunächst über die Frage der Kompetenz des Bundesgerichtes gesondert zu verhandeln. Der Anwalt des Beklagten und Widerklägers beantragt hierauf, das Bundesgericht wolle sich kompetent erklären und die Appellation in vollem Umfange gutheissen. Dagegen trägt der Anwalt der Kläger und Widerbeklagten darauf an, das Bundesgericht wolle auf das Rechtsmittel der Gegenpartei nicht eintreten, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Für die Kompetenz des Bundesgerichtes sind die Begehren maßgebend, wie sie von den Parteien vor der Vorinstanz gestellt und von dieser beurtheilt wurden, nicht etwaige Erklärungen vor Friedensrichteramt. Vor Gericht nun hat Marty-Maschle den auf Rückerstattung irrthümlich zu viel bezahlter 2689 Fr. 05 Cts. nebst Zins à 5% seit 8. September 1890 gerichteten Klageanspruch, zunächst in eigenem Namen und bloß eventuell, sofern ihm die Sachlegitimation sollte abgesprochen werden, Namens der Aktiengesellschaft „Stella“ erhoben. Der Beklagte hat auf Abweisung beider Klagen angetragen und eventuell gegen die zweite Klägerin die Aktiengesellschaft „Stella“, Widerklage auf Zahlung

weiterer 5000 Fr. außer den schon bezahlten 5766 Fr. 65 Cts. erhoben. Die Vorinstanz hat in ihrem Fakt. A erwähnten Urtheil, die Klage des Marty-Maschle theilweise gutgeheißen und in Folge dessen die bloß eventuell für den Fall der Verneinung der Sachlegitimation des Marty-Maschle erhobene Klage der Aktiengesellschaft „Stella“ und damit auch die lediglich gegen letztere gerichtete Widerklage als dahingefallen erklärt.

2. Demgemäß ist das Bundesgericht zur Beurtheilung der Beschwerde wegen mangelnden Streitwerthes nicht kompetent.

Allerdings hatte der Beklagte der Klage der Aktiengesellschaft „Stella“ eine, den bundesgerichtlichen Streitwerth erreichende, Widerklage entgeggestellt und es besteht zwischen dieser Widerklage und der Vorklage der „Stella“ wohl ein Präjudizialverhältniß, so daß das Bundesgericht gemäß feststehender Praxis zur Beurtheilung dieser beiden Klagen kompetent wäre. Allein die Vorklage der „Stella“ ist nun eben nur bedingt erhoben worden und es ist die Bedingung, unter welcher einzig sie rechtshängig werden sollte, nämlich die richterliche Verneinung der Aktivlegitimation des Klägers Marty-Maschle, nicht eingetreten. Daher war denn über die Klage der „Stella“ und damit auch über die einzig gegen diese gerichtete Widerklage des Beklagten, vom Vorderrichter, wie geschehen, gar nicht mehr zu entscheiden, sondern einfach auszusprechen, daß dieselbe wegen Ausfalls der Bedingung, unter welcher die „Stella“ ihre Vorklage erhoben hatte, dahinfalle.

Die Klage des Marty-Maschle sodann, welche allein unbedingt erhoben und über welche einzig vom Richter zu entscheiden war, erreicht den bundesgerichtlichen Streitwerth nicht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Weiterziehung des Beklagten und Widerklägers wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Handelsgerichtes des Kantons Zürich vom 12. Dezember 1890 sein Bewenden.